

- Abwasserarten** 1.1 In einem Käsereibetrieb fallen üblicherweise die folgenden Abwasserarten an:
- Betriebsabwässer (aus dem Käsereibetrieb und dem Käsekeller)
 - Abwässer von Güterumschlagplätzen mit wassergefährdenden Stoffen (Milch, Schotte, Reinigungsmittel, etc.)
 - Unverschmutzte Kühlwässer (von Kessi, Fertiger, Pasteur, etc.)
 - Häusliche Abwässer (aus Toiletten, Küche, Badezimmer, Garderobe, Waschküche, etc.)
 - Regenabwässer (von Dächern und Vorplätzen)

1.2 Die häuslichen Abwässer, die Betriebsabwässer und die Abwässer von Güterumschlagplätzen gemäss 1.1 gelten als Schmutzabwässer.

1.3 Die Schmutzabwässer müssen in eine mechanisch-biologische Kläranlage oder in ein gleichwertiges Reinigungssystem abgeleitet werden.

- Neutralisation** 2.1 Reinigungssäuren / -laugen sowie saure und alkalische Spülwässer müssen vor der Ableitung neutralisiert werden. Der pH-Wert der in die Kanalisation abgeleiteten Abwässer muss sich jederzeit innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte (6.5 - 9.0) bewegen.

Es wird auf Ziffer 4.3 und 6.1 dieses Merkblattes hingewiesen.

- Abfall,
Konzentrate** 3.1 **Die Entsorgung von Abfällen mit dem Abwasser ist grundsätzlich verboten (Art. 10 GSchV). Schotte und weitere Abfallprodukte (wie Spülmilch, Vorspülwässer, Käsestaub / -schmiere, Buttermilch / -waschwasser, Milchproben) dürfen deshalb nicht mit dem Abwasser abgeleitet werden.** Diese Produkte sind vollständig zu verwerten, vorzugsweise als Tierfutter. Allfällige kleine Mengen (max. 50 kg/ Woche) Überschüsse können in eine Jauchegrube überführt werden.

Antibiotikahaltige Milch ist direkt, möglichst über eine Vergärungsanlage, fachgerecht zu entsorgen.

3.2 Sofern Salzbäder ausgewechselt werden müssen, dürfen diese, nach dem Neutralisieren, langsam (über mehrere Stunden verteilt) in die Schmutz- / Mischwasserkanalisation abgeleitet werden.

3.3 Säure- und Laugenkonzentrate (konzentrierte Reinigungsmittel) dürfen nicht mit dem Abwasser abgeleitet werden. Sie sind fachgerecht zu entsorgen (Rückgabe beim Lieferanten).

3.4 Ölhaltige Kondensate aus Druckluftanlagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden. Sie sind vollständig zu sammeln und als Sonderabfall zu entsorgen; vorbehalten bleibt die Ableitung über spezielle Abscheider in die Schmutz- / Mischwasserkanalisation.



Bau und Installation	<p>4.1 Befestigte Flächen sind nach dem Merkblatt, Entwässerung von Industrie - und Gewerbeliegenschaften, zu planen und zu erstellen.</p> <p><i>www.be.ch/awa → Formulare/Merkblätter → Grundstückentwässerung (inkl. Industrie und Gewerbe) → Industrie und Gewerbe → Entwässerung von Industrie - und Gewerbeliegenschaften.</i></p> <p>4.2 Für den Bau und den Betrieb der Abwasseranlagen (inkl. Versickerungsanlagen) gelten folgende Vorschriften und Reglemente: Abwasserreglement der Gemeinde; Norm SN 592'000; SIA Norm 190 usw.</p> <p>4.3 Für die Abwässer gemäss Ziffer 2.1 ist eine Neutralisationsanlage einzubauen. Grösse und Konstruktion richten sich nach den betrieblichen Gegebenheiten. Für die Planung und den Bau der Neutralisationsanlage sind Fachpersonen zu beauftragen.</p> <p>4.4 Unverschmutztes Kühlwasser ist vom Schmutzabwasser zu trennen und versickern zu lassen. Sofern dies nicht möglich ist, ist das Kühlwasser in die Regenwasserkanalisation abzuleiten.</p> <p>4.5 Der Güterumschlag von wassergefährdenden Stoffen ist dauernd zu überwachen.</p>
Behördliche Kontrolle	<p>5.1 Für den Einbau einer Neutralisationsanlage besteht eine Bewilligungspflicht durch das AWA. Das Projekt für die Neutralisationsanlage, inklusive Entwässerungsschema des Betriebes, ist den Gesuchsunterlagen beizulegen.</p> <p>5.2 Nach Erstellung der Neutralisationsanlage ist diese dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) zur Abnahme anzumelden.</p>
Betrieb, Aufsicht	<p>6.1 Betriebseigene Abwasserbehandlungsanlagen sind nach den Weisungen der Lieferfirma zu betreiben und einwandfrei zu unterhalten. Die notwendigen Kontroll- und Wartungsarbeiten sind regelmässig, durch eine speziell instruierte und für den Betrieb der Anlage ausgebildete Person, auszuführen.</p> <p>Bei einer elektronischen pH-Messung ist die Elektrode mindestens 1 x pro Woche gründlich zu reinigen und gemäss Bedienungsanleitung zu kalibrieren.</p> <p>6.2 Der pH-Wert der Endkontrolle muss während des gesamten Einleitens in die Schmutz- / Mischwasserkanalisation registriert werden.</p> <p>Wird die Neutralisation manuell durchgeführt, ist jede Charge zu protokollieren (Datum, pH-Wert).</p> <p>Die registrierten Daten müssen während mindestens einem Jahr aufbewahrt und den Kontrollbehörden vorgelegt werden können.</p> <p>6.3 Allfällige Entleerungshahnen an der Neutralisationsanlage sind nach dem Entleeren sofort wieder zu verschliessen</p>
Verantwortliche	<p>7.1 Die vorliegenden Vorschriften und Hinweise müssen den Verantwortlichen des Betriebs in Form von verbindlichen Weisungen zur Kenntnis gebracht werden.</p>
Schäden, Haftung	<p>8.1 Der Bewilligungsnehmer haftet für alle Schäden, welche durch das Einleiten der betrieblichen Abwässer an Abwasseranlagen oder in Gewässern entstehen.</p>